STADTWERKE
LANDSBERG

vorläufiges Preisblatt Netznutzung

gültig ab 01.01.2027

vorläufiges Preisblatt Stand: 14.10.2026

1. Netzentgelte für Entnahmestellen
mit ¼ -h Lastgangmessung

1.1 Netzzugangsentgelte

Jahresleistungspreis

Benutzungsdauer < 2500 h/a		
Spannungsebene	**Leistungspreis**	**Arbeitspreis**
Mittelspannung	9,70 €/kW/a	4,22 Cent/kWh
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	19,17 €/kW/a	4,81 Cent/kWh
Niederspannung [1)]	26,54 €/kW/a	7,00 Cent/kWh

[1)] *Die Gewährung des Gemeinderabattes nach § 3 KAV findet gesondert mit der Konzessionsabrechnung direkt mit dem Konzessionär statt.*

Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a		
Spannungsebene	**Leistungspreis**	**Arbeitspreis**
Mittelspannung	96,67 €/kW/a	0,74 Cent/kWh
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	112,01 €/kW/a	1,10 Cent/kWh
Niederspannung [1)]	164,29 €/kW/a	1,49 Cent/kWh

[1)] *Die Gewährung des Gemeinderabattes nach § 3 KAV findet gesondert mit der Konzessionsabrechnung direkt mit dem Konzessionär statt.*

Die Preise enthalten die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb sowie zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage gem. § 17 f EnWG sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch größer 100.000 kWh ist eine ¼-Std.-Lastgangmessung mit Datenfernübertragung erforderlich.

1.2 Monatsleistungspreis

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bieten die Stadtwerke Landsberg KU alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dies den Stadtwerken Landsberg KU verbindlich vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) schriftlich mit.

Spannungsebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	16,11 €/kW/Monat	0,74 Cent/kWh
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	18,67 €/kW/Monat	1,10 Cent/kWh
Niederspannung [1)]	27,38 €/kW/Monat	1,49 Cent/kWh

[1)] *Die Gewährung des Gemeinderabattes nach § 3 KAV findet gesondert mit der Konzessionsabrechnung direkt mit dem Konzessionär statt.*

1.3 Entgelte für den Messstellenbetrieb (Entnahme und Einspeisung mit registrierender Lastgangmessung)

Spannungsebene	Messstellenbetrieb
Mittelspannung	249,00 €/a
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	249,00 €/a
Niederspannung	249,00 €/a

Spannungsebene	Entgelt für gestellte Wandler
Mittelspannung	126,00 €/a
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	22,00 €/a
Niederspannung	22,00 €/a

Die Entgelte für Messstellenbetrieb enthalten Kosten für Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen (inkl. ggf. Wandler), sofern diese durch die Stadtwerke Landsberg KU gestellt sind. Werden Messstellenbetrieb durch Dritte erbracht entfällt der jeweilige Preisbestandteil.

Wird der Netzzugang für in Mittelspannung angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung nur unterspannungsseitig gemessen, wird auf das Messergebnis ein Kompensationsaufschlag in Höhe von 3 % addiert. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Im Rahmen der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung werden die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte zugrunde gelegt.

Vorläufiges Preisblatt Stand: 14.10.2026

1.4 Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Die Stadtwerke Landsberg KU haben für nachfolgend aufgelistete Zählpunkte individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV vereinbart und der BNetzA angezeigt:

1.4.1 Atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Marktlokationsnummer	Geschäftszeichen BNetzA	gültig ab
51425317554	./.	01.01.2024

1.4.2 Intensive Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Zählpunktbezeichnung	Geschäftszeichen BNetzA	gültig ab
./.	./.	./.

Es sind aktuell keine Vereinbarungen mit Wirkung für 2027 geschlossen.

vorläufiges Preisblatt Stand: 14.10.2026

STADTWERKE LANDSBERG

2. Netzentgelte für Entnahmestellen
ohne ¼ -h Lastgangmessung

2.1 Entnahmestellen mit Standardlastprofil

Entnahmestellen ohne Lastgangmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert. Um das Verbrauchsverhalten möglichst genau nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet. Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

2.1.1 Netznutzungsentgelte – Standardlastprofil (SLP)

	Grundpreis	Arbeitspreis
Standardlastprofil [1)]	65,00 €/a	7,15 Ct/kWh

[1)] *Die Gewährung des Gemeinderabattes nach § 3 KAV findet gesondert mit der Konzessionsabrechnung direkt mit dem Konzessionär statt.*

Die Preise enthalten die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb sowie zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage gem. § 17 f EnWG sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

2.1.2 Netznutzungsentgelte – Straßenbeleuchtungsanlagen (SLP)

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis des Standardlastprofils beliefert. Für Straßenbeleuchtungsanlagen wird gemäß § 17 StromNEV das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Dabei wird mit den veröffentlichten Preisen für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von ≥ 2.500 h/a über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

	Grundpreis	Arbeitspreis
Straßenbeleuchtungsanlagen (SLP) [1)]	0,00 €/a	5,18 ct/kWh

[1)] *Die Gewährung des Gemeinderabattes nach § 3 KAV findet gesondert mit der Konzessionsabrechnung direkt mit dem Konzessionär statt.*

Im Netzgebiet der Stadtwerke Landsberg KU gilt eine Brenndauer von 4.450 h/a. Die Netzentgeltermittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

(100 ct/€ x LP NS in €/kW) / 4.450 h/a + AP in ct/kWh	=	AP Misch
(100 ct/€ x 164,29 €/kW) / 4.450 h/a + 1,49 ct/kWh	=	5,18 ct/kWh

Die Preise enthalten die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb sowie zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage gem. § 17 f EnWG sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

vorläufiges Preisblatt Stand: 14.10.2025

2.2 steuerbare und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

2.2.1 Hinweis

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientieren Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01.01.2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 01.01.2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt. Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung drei Module vorgesehen.

Modul 1:
Dies entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber, welche sich als Summe für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet.

Modul 2:
Der reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40% vom Arbeitspreis des jeweiligen Netzbetreibers für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung.

Modul 3:
Dies ist ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen). Ausgehend vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der Standardtarifstufe, hat der Netzbetreiber eine Hochlasttarifstufe (HT) und eine Niedriglasttarifstufe (NT) zu bilden und in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abzurechnen. Im übrigen Zeitraum gilt die Standardtarifstufe. Die Hochlasttarifstufe muss in mindestens 2 Stunden eines Tages abgerechnet werden und darf die Standardtarifstufe um maximal 100% übersteigen. Die Niedriglasttarifstufe ist im Korridor zwischen 10 und 40% der Standardtarifstufe zu bilden. Für das Verhältnis HT zu NT gilt: Ein hypothetischer Verbraucher mit einem dem Standardlastprofil für Haushaltskunden identischen Verbrauchsprofil wäre bei einer existierenden Wahlmöglichkeit indifferent zwischen dem Arbeitspreis für Entnahme ohne Leistungsmessung und dem Modul 3.

Zusätzliche Informationen:
Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Modulen besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Leistungsmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahme Datum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Grundmodul" anzuwenden.

Bestandsanlagen:
Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01.01.2024 ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung abgerechnet wurde, ist auf die prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 abzustellen. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

vorläufiges Preisblatt Stand: 14.10.2026

2.2.2 steuerbare und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

	Grundpreis	Arbeitspreis
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG (Bestandsanlagen) [1)]	11,70 €/a	2,18 Ct/kWh
Wärmepumpen, Nachtspeicherheizungen nach § 14a EnWG (Bestandsanlagen) [1)]	11,70 €/a	2,18 Ct/kWh

[1)] *Die Gewährung des Gemeinderabattes nach § 3 KAV findet gesondert mit der Konzessionsabrechnung direkt mit dem Konzessionär statt.*

Die Preise enthalten die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb sowie zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage gem. § 17 f EnWG sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

2.2.3 Leistungsgemessene Kunden mit registrierende Lastgangmessung – Modul 1

Benutzungsdauer < 2500 h/a			
Spannungsebene	**Leistungspreis**	**Arbeitspreis**	**Pauschale Entgeltreduzierung für Steuerbarkeit**
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	19,17 €/kW/a	4,81 Cent/kWh	120,85 €/a
Niederspannung [1)]	26,54 €/kW/a	7,00 Cent/kWh	120,85 €/a

[1)] *Die Gewährung des Gemeinderabattes nach § 3 KAV findet gesondert mit der Konzessionsabrechnung direkt mit dem Konzessionär statt.*

Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a			
Spannungsebene	**Leistungspreis**	**Arbeitspreis**	**Pauschale Entgeltreduzierung für Steuerbarkeit**
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	112,01 €/kW/a	1,10 Cent/kWh	120,85 €/a
Niederspannung [1)]	164,29 €/kW/a	1,49 Cent/kWh	120,85 €/a

[1)] *Die Gewährung des Gemeinderabattes nach § 3 KAV findet gesondert mit der Konzessionsabrechnung direkt mit dem Konzessionär statt.*

2.2.4 Nicht leistungsgemessene Kunden mit gemeinsamer Messung der Entnahme – Modul 1

Spannungsebene	Grundpreis	Arbeitspreis	Pauschale Entgeltreduzierung für Steuerbarkeit
Niederspannung [1)]	65,00 €/a	7,15 Cent/kWh	120,85 €/a

[1)] *Die Gewährung des Gemeinderabattes nach § 3 KAV findet gesondert mit der Konzessionsabrechnung direkt mit dem Konzessionär statt.*

Vorläufiges Preisblatt Stand: 14.10.2026

2.2.5 Nicht leistungsgemessene Kunden mit separater Messung der Entnahme – Modul 1+3

Spannungsebene: Niederspannung [1)]	**Grundpreis**	**Arbeitspreis**
Modul 1 (ganztägig) und Modul 3 – täglich 6:00 bis 16:00 Uhr und 20:00 bis 0:00 Uhr (Standardlasttarifstufe)	65,00 €/a	7,15 Cent/kWh
Modul 3 – täglich 0:00 bis 6:00 Uhr (Niedriglasttarifstufe)		2,64 Cent/kWh
Modul 3 – täglich 16:00 bis 20:00 Uhr (Hochlasttarifstufe)		10,27 Cent/kWh
Pauschale Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und Netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie [2)]	120,85 €/a	

[1)] *Die Gewährung des Gemeinderabattes nach § 3 KAV findet gesondert mit der Konzessionsabrechnung direkt mit dem Konzessionär statt.*

[2)] *Das Gesamtentgelt für die Abnahmestelle kann nicht unter 0,00 € sinken.*

2.2.6 Nicht leistungsgemessene Kunden mit separater Messung der Entnahme – Modul 2

Spannungsebene	**Arbeitspreis**
Niederspannung [1)]	2,86 Cent/kWh

[1)] *Die Gewährung des Gemeinderabattes nach § 3 KAV findet gesondert mit der Konzessionsabrechnung direkt mit dem Konzessionär statt.*

vorläufiges Preisblatt Stand: 14.10.2026

2.3 Entgelte für den Messstellenbetrieb (ohne registrierende Lastgangmessung)

Produkt	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Ein-/Zweitarifzähler, Doppeltarifzähler	6,55 €/a	8,30 €/a	11,80 €/a	25,80 €/a
Maximumzähler	55,00 €/a	58,50 €/a	62,00 €/a	76,00 €/a
Tarifschaltgerät / FRE	14,30 €/a			
Wandler	22,00 €/a			

Die Entgelte für Messstellenbetrieb enthalten Kosten für Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen, sofern sie durch die Stadtwerke Landsberg KU gestellt sind. Wird der Messstellenbetrieb durch Dritte erbracht entfällt der jeweilige Preisbestandteil.

vorläufiges Preisblatt Stand: 14.10.2026

STADTWERKE
LANDSBERG

3. Gesetzliche Zuschläge und Sonstiges

3.1 Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlage
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: http://www.netztransparenz.de/

3.2 Umsatzsteuer

Alle Preise, die nicht explizit als Bruttopreise ausgewiesen sind, sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer von derzeit 19% sowie künftige, die Netznutzung betreffende Mehrkosten aufgrund gesetzlicher Vorgaben, werden mit dem jeweils geltenden Satz auf die Preise aufgeschlagen.

3.3 Konzessionsabgabe

	Abgabe (netto)	Abgabe (brutto)
Stromlieferung außerhalb der Schwachlastregelung für Gemeinden zwischen 25.000 und 100.000 Einwohner	1,59 Cent/kWh	1,89 Cent/kWh
Strombelieferung nach Schwachlastregelung	0,61 Cent/kWh	0,73 Cent/kWh
Strombelieferung an Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh	0,13 Cent/kWh

Die Höhe der Konzessionsabgabe wird im Konzessionsvertrag mit der Stadt Landsberg am Lech geregelt. Hierbei finden die Höchstsätze nach § 2 KAV Anwendung.

3.4 Entgelte für Blindenergie

Durch die Festlegung BK6-20-120 ist uns eine Abrechnung von Blindarbeit gegenüber einem Netznutzer, der nicht zugleich Anschlussnutzer ist, lediglich auf freiwilliger Basis möglich. Daher wird die Verrechnung der Blindarbeitsmenge bis auf weiteres ausgesetzt. Diese Aussetzung stellt keinen Verzicht der Stadtwerke Landsberg KU auf diesbezüglich bestehende vertragliche Ansprüche dar. Wir fordern jeden Netznutzer auf, durch eine entsprechende Kompensationsanlage die Blindleistungsbedarfe zu reduzieren. Wir behalten uns eine nachträgliche Verrechnung der Entgelte für Blindleistung/-arbeit, bzw. die Geltendmachung einer anderweitigen Kompensation bei Überschreitung der Grenzen für die Blindarbeit ausdrücklich vor.

3.5 Gültigkeit

Die Preise treten zum 01.01.2027 in Kraft.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 14.10.2026 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2027 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Vorläufiges Preisblatt Stand: 14.10.2026